

Entgeltregelung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Sigmaringen

Fassung vom 01. August 2016
beschlossen vom Umwelt-, Kultur- und Schulausschuss des Kreistags am 13.07.2016

§ 1 Entgeltregelungen

- (1) Öffentliche Schulen, Senioren-, Behinderten- und Kindertageseinrichtungen sind von den Entgelten befreit. Das Gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung und für die Ziele von gemeinnützigen Vereinen oder kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen wird.
Eine gewerbliche, private oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.
- (2) Sonderregelungen für Privatschulen:
Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz in der Fassung vom 1.1.1990, GB S. 105) erhalten gegen Bezahlung eines Entgelts die Entleihbedingungen der öffentlichen Schulen.
Die festzulegende Entgeltbehörde und deren Berechnung richtet sich nach dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg.
- (3) Die Entgelte, die nach (1) bis (3) anfallen, werden nach der Zahl der Entgelttage berechnet.
Abholtag und Rückgabetag werden zusammen als ein Entgelttag angerechnet, wenn die Rückgabe am Rückgabetag bis 9:00 Uhr erfolgt. Ebenso werden Wochenenden (Freitag ab 11:00 Uhr bis Montag 9:00 Uhr) sowie Tage, an denen das Kreismedienzentrum aus anderen Gründen geschlossen bleibt, und Feiertagszeiträume als ein Entgelttag gerechnet, wenn die entliehenen Gegenstände vom Entleiher an nur einem Tag der Verleihdauer eingesetzt werden.
Werden die Gegenstände an mehreren Tagen eingesetzt, gilt jeder Nutzungstag als Entgelttag.
- (4) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers. Dies gilt auch wenn Entgeltfreiheit eingeräumt wird.
- (5) Bei einer Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit wird von Schulen eine Säumnisgebühr erhoben. Dieses umfasst den jeweiligen Lieferschein, jedoch werden Medien und Geräte getrennt berechnet.
Wiederholte verspätete Rückgabe kann mit einer Entleihsperrung belegt werden.
Private oder gewerbliche Entleiher bezahlen bei Überschreitungen des Rückgabetermins die Tagesentgelte, die bis zur Rückgabe entstehen.
- (6) Für aufwändige Serviceleistungen oder Unterweisungen kann eine Aufwandsentschädigung (Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung des Landes) in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Einzelentgelte

1.	Säumnisgebühren	Entgelt pro Tag
1.1	Geräte und Zubehör	5,00 €
1.2	Medien aller Art	2,00 €
2.	Bereitstellung und Vermietung von Medien und Geräten	Entgelt pro Tag
2.1	Datenprojektoren von 800 bis 3000 ANSI-Lumen	10,00 €
2.2	Datenprojektoren ab 3.001 ANSI-Lumen* *Für entgeltfreie Entleiher werden 10,00 € Lampenentgelt berechnet.	*20,00 €
2.3	Blu-ray, 3D-Disc, DVD-Player	5,00 €
2.4	Leinwände (verschiedene Größen)	8,00 - 12,00 €
2.5	Lautsprecheranlage/Verstärkeranlage (klein) mit Stativ und Funkmikrofon	15,00 €
2.6	Lautsprecheranlage (groß) aktive Box mit Funkmikrofon	20,00 €
2.7	PA-Anlage groß (2 Passivboxen, 1 Mischpult, 1 Verstärker)	40,00 €
2.8	Action-Kamera GOPRO HERO und Zubehör	5,00 €
2.9	Dia-Reihe, Tonbild-Reihe	0,00 €
2.10	16-mm-Film	0,00 €
2.11	VHS-Video	2,00 €
2.12	DVD, DVD-Rom	5,00 €
2.13	Medienpaket	5,00 €
2.14	CD-ROM	5,00 €

3. Ersatzteile/Material

Ersatzteile und anderweitige Materialien werden zum Tagespreis berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt zum 01. August 2016 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 01. Januar 2002.